

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00101 vom 9. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2025.00101

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00101 du 9 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00101 del 9 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

im Verfahren ZL.2025.00085) stellte X.____ ein superprovisorisches Gesuch um Erlass vorsorgliche r Massnahmen. Inhaltlich verlangt e er die vorübergehende Weiterausrichtung von Zusatzleistungen durch die Gemeinde Hinwil, womit sich seine Eingabe gegen deren Verfügung Revision 2 vom 3. September 2025 richtet e , mit welcher die Leistungen infolge Wegzugs per Ende August 2025 eingestellt w o rden waren (Urk.

E. 2

im Verfahren ZL.2025.00085 zwischen denselben Parteien). Mit Verfü gung ZL.2025.00085 vom 1 2. September 2025 trat die Einzelrichterin auf das Gesuch vom 9. September 2025 mangels Vorliegens eines Einspracheentscheides nicht ein (Urk.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin
CurigerWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.